



Hausordnung Schule Thal, Anhang 1

Vorschriften zur Nutzung privater digitaler Geräte von Schülerinnen und Schülern

Folgende Vorschriften gelten gemäss Art. 33 Volksschulgesetz des Kantons St.Gallen für die gesamte Schule Thal.

1. Unter private elektronische Geräte fallen insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Laptops, Tablets und weitere vergleichbare Geräte.
2. Definition Nutzungseinschränkung: Private Geräte sind nicht sichtbar und müssen ausgeschaltet oder im Minimum im Flugmodus und lautlos sein. Smartphones sind im Schulthek oder Rucksack verstaut (das Tragen am Körper ist nicht zulässig).
3. Die Nutzungseinschränkung gilt im Grundsatz auf dem gesamten Schulareal als auch bei schulischen Anlässen ausserhalb der Schule, wie beispielsweise Schulreisen, Exkursionen oder Lagern.
4. Die Nutzungseinschränkung gilt im Grundsatz während den üblichen Schulzeiten auf dem Schulgelände – einschliesslich der Pausen und Mittagszeit.
5. Im Rahmen des Schulunterrichts werden zur Lehrplanerfüllung im Grundsatz die persönlichen (schuleigenen), elektronischen Geräte eingesetzt.

Lehrpersonen haben die Möglichkeit, den Einsatz privater elektronischer Geräte gezielt für einzelne Unterrichtssequenzen zu erlauben (ein Voraussetzen eines privaten Gerätes zur Lehrplanerfüllung ist nicht zulässig).

- a. Es liegt in der Kompetenz der Lehrperson für die Vermittlung von Medien-, Informatik und Anwenderkompetenzen oder Medienprävention punktuell auf die privaten elektronischen Geräte von Schülerinnen oder Schülern zurückgreifen.
 - b. Es liegt in der Kompetenz der Exkursions- oder Lagerleitung, private digitale Geräte für ausserschulische Anlässe im Rahmen dieser Nutzungseinschränkung zuzulassen.
6. Ausnahmeregelungen aus wichtigen persönlichen, insbesondere gesundheitlichen Gründen. Ausnahmeregelungen sind durch die Lehrperson zu bewilligen:
 - a. Besondere familiäre Situationen oder Notfälle
 - b. Medizinische Gründe (z.B. Messung des Blutzuckerspiegels)
 - c. Unterstützende Technologie bei Beeinträchtigungen
 - d. Erwarteter Anruf eines Lehrbetriebes
 7. Nichteinhalten der Regelung
Die Lehrperson oder Schulleitung ist ermächtigt, das Gerät bei Nichteinhalten der Regelung bis zum Ende des Halbtags einzuziehen. Der Verstoss wird im Journal (Pupil) protokolliert. Bei weiteren Verstössen werden die Eltern über allfällige Konsequenzen informiert.
 8. Mitwirkung der Eltern
 - a. Eltern sind sich ihrer erzieherischen Aufgabe bewusst und besprechen mit ihren schulpflichtigen Kindern den Umgang mit privaten digitalen Geräten im Sinne der

Schulregelung und einer ausgeglichenen Nutzung (Medienkonsum/erhebliches Ablenkungs- und Suchtpotenzial) digitaler Geräte.

- b. Eltern schöpfen, wenn immer möglich ihre digitalen Möglichkeiten aus, um den Konsum (z.B. Microsoft Family Safety, Mac Funktion «Kindersicherung») zu kontrollieren.

Genehmigt durch den Schulrat am 1. April 2026.